

## Stall- und Betriebsordnung des Reit- und Fahrvereins Hünfeld e. V.

Stand: Dezember 2011



1. Der Stall ist der Wohnraum der Pferde. Ruhiges und umsichtiges Verhalten ist daher selbstverständlich.
2. Unbefugten ist das Betreten der Stallungen nur nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal, den reitsportlichen Ausbildern oder Mitgliedern des Vorstandes zu gestatten. Dabei muss das Risiko überschaubar bleiben. Das Öffnen der Boxentüren und das Betreten geöffneter Boxen ist Unbefugten generell untersagt! Die Gründe für den Stallaufenthalt dürfen Vereinsinteressen nicht entgegen- stehen.
3. Die Pferdepflege umfasst in der Regel Fütterung mit Kraffutter und Raufutter und die Sauberhaltung der Box. Ausnahmen werden mit dem Pflegepersonal im Einvernehmen mit dem Vorstand abgesprochen.  
Das Nachfüttern (Heu, Kraffutter etc.) ausserhalb der stallinternen Fütterzeiten ist generell untersagt. Falls Mehrbedarf bestehen sollte, bitte Rücksprache mit dem Vorstand bzw. mit dem hauptamtlichen Pferdepfleger/in.
4. Die Abrechnung der Pensionskosten erfolgt monatlich pauschal per Bankeinzug. Eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, gültiger Impfpass sowie bei Neu-Einstellungen ein aktuelles Gesundheits-Zeugnis des/ der Pferde(s) ist Voraussetzung für die Einstallung (Vordruck 1). Gültiger Impfpass sowie aktuelles Gesundheits-Zeugnis sind auch bei kurzzeitiger Einstallung Pflicht!  
Das Pflegepersonal und die Ausbilder können verantwortungsbewusste, umsichtige und im Umgang mit Pferden nicht mehr unerfahrene Kinder u. Jugendliche unter Aufsicht Pflegearbeiten ausführen lassen.
5. Einstaller haben beliebigen Zugang zum Stall. Wenn sie Teile der Pflege oder des Beritts ihres (er) Pferdes (e) in andere Hände geben wollen, so tragen sie für die von ihnen beauftragten Personen die Verantwortung. Verantwortung und Haftung bleiben auch hier beim Einstaller. Gegen Einsatz eines Schlüsselpfandes können sie einen weiteren Schlüssel erhalten. Vereinsfremde Personen dürfen sie nur in Absprache mit dem Vorstand den Zugang zu den Stallungen gewähren. Verantwortung und Haftung bleiben auch hier beim Einstaller.
6. Reiter, Reitschüler, Voltigierer und Einstaller sorgen selbstverständlich für die Sauberkeit der Stallanlage! Dazu gehört auch das Wegräumen von Hindernissen/Stangen, Trampolin/Turnpferd(Voltigieren) nach Gebrauch.
7. Schäden, die Pferde an Vereinseinrichtungen verursachen, sind sofort zu melden und ggf. zu ersetzen.
8. Die Stallruhe beginnt ab 22:00 Uhr!
9. Während des Reitunterrichts in Halle und Platz laut Hallenplan ist Reiten grundsätzlich erlaubt ( ausser besonders gekennzeichnete Stunden).  
Reitlehrer sind zu fragen und den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Reitlehrer bzw. der Ausbilder kann im Auftrage des Vorstandes das Hausrecht ausüben.  
Der Reitunterricht hat immer Priorität!  
Es ist deshalb besondere Rücksicht auf die Reitschüler/ Voltigierer zu nehmen!  
Longieren und Springen ist während des Unterrichts untersagt!
10. Für Gegenstände, die auf der Stallgasse stehen- liegen, übernimmt der Verein keine Haftung.

Dr. Klaus Martin  
Vorsitzender